

Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der
Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und der
Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien:

Elektronische Dokumentation bei der
Krebsfrüherkennungsdokumentation beim Mann und der
Gesundheitsuntersuchung

Vom 16.12.2010

Rechtsgrundlagen

1. In der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen ist im Abschnitt C "Früherkennungsmaßnahmen, die nur bei Männern durchgeführt werden" in § 26 Abs. 1 festgelegt, dass die anamnestischen Angaben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen auf einem Berichtsvordruck (Muster 40) aufzuzeichnen sind. Der ausgefüllte Vordruck verbleibt beim Vertragsarzt. Bisher ist der papiergebundene Vordruck Muster 40 in den Richtlinien des G-BA obligat vorgeschrieben.

2. In der Richtlinie des G-BA über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten ist in Abschnitt C unter 1.) festgelegt, dass die Anamnese und die Untersuchungsergebnisse sowie die folgenden Maßnahmen auf einem Berichtsvordruck (Muster 30) aufzuzeichnen sind. Der ausgefüllte Vordruck verbleibt beim Vertragsarzt. Die Verwendung des papiergebundenen Vordrucks Muster 30 ist bislang in den Richtlinien des G-BA obligat vorgeschrieben.

Eckpunkte der Entscheidung

In der letzten Gesundheitsreform hatte der Gesetzgeber ausdrücklich das Ziel formuliert, den Verwaltungsaufwand weiter abzubauen. Im Jahr 2009 fanden dazu mehrere Arbeitstreffen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KBV in einer Arbeitsgruppe beim BMG und schließlich am 25.06.2009 im Bundeskanzleramt statt, bei dem konkrete Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vereinbart wurden. Dazu zählen auch die beiden folgenden Vorschläge, die von GKV-Spitzenverband und KBV im Einvernehmen getragen wurden und im G-BA umgesetzt werden sollen:

Zur Vereinfachung und Vermeidung von Doppeldokumentationen sollte dem Vertragsarzt die Möglichkeit eröffnet werden, die beiden o.g. Dokumentationen wahlweise inhaltsgleich auch in elektronischer Form vorzunehmen. Dieser Beschlussentwurf sieht daher

1. die Einführung der elektronischen Dokumentation bei der Krebsfrüherkennungsdokumentation beim Mann (Muster 40) zur Vermeidung von Doppeldokumentationen und
2. die Einführung der elektronischen Dokumentation bei der Gesundheitsuntersuchung (Muster 30) zur Vermeidung von Doppeldokumentationen vor.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 fristgerecht ihre Stellungnahme übersandt. Die BÄK unterstützt im Ergebnis das geplante Beschlussvorhaben.

Berlin, den 16.12.2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess